



Allgemeine Bedingungen

Individuelle Personenunfallversicherung

(version Dezember 2020)

Securex Diverse Risiken

Hauptsitz: Tervurenlaan 43, 1040 Brüssel

Unternehmen zugelassen durch den Königlichen Erlass vom 4.7.1979 (Belgisches Staatsblatt vom 14.7.1979) unter der Nr. 805 für die Ausübung folgender Versicherungstätigkeiten: Unfälle (1), Krankheiten (2) und diverse finanzielle Verluste (16)

RPR Brüssel - Unternehmensnr. 0457.955.806 - BIC KREDBEBB - IBAN BE04 4400 6000 0131

Verenigde-Natieslaan 1, 9000 Gent – Tel. 09 280 42 70 - insurance@securex.be - www.securex.be

Inhoudstafel

Definitionen 3

Kapitel I - Gegenstand und Umfang der Versicherung	3
Artikel 1 - Was ist der Gegenstand der Versicherung?	3
Artikel 2 - Wo gilt die Versicherung?	3
Artikel 3 - Werden unter anderem als Unfall angesehen:	3
Artikel 4 - Zusätzlicher Versicherungsschutz	3
Artikel 4bis - Terrorismus	4
Artikel 5 - Sonderfälle	4
Artikel 6 - Welche Transportmittel sind gedeckt?	4
Artikel 7 - Welche Sportarten sind gedeckt?	5
Artikel 8 - Was führt zum Ausschluss der Garantie?	5
Kapitel II - Risikobeschreibung	6
Artikel 9 - Beschreibung des Risikos bei Abschluss des Vertrags	6
Artikel 10 - Verpflichtungen des Versicherten, falls sich das versicherte Risiko ändert	6
Kapitel III - Dauer des Vertrages	7
Artikel 11 - Wann tritt der Vertrag in Kraft?	7
Artikel 12 - Laufzeit des Vertrages	7
Artikel 13 - Änderung des Versicherten oder des Versicherungsnehmers	7
Artikel 14 - Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages	7
Kapitel IV - Die Prämien	8
Artikel 15 - Wie wird die Prämie berechnet?	8
Artikel 16 - Wie wird die Prämie bezahlt?	8
Artikel 17 - Was passiert, wenn die Prämie nicht bezahlt wird?	8
Artikel 18 - Was passiert bei Änderungen der Versicherungsbedingungen und der Tarife?	9
Kapitel V - Die Schadensfälle	9
Artikel 19 - Wann muss ein Unfall gemeldet werden?	9
Artikel 20 - Welche Verpflichtungen hat der Versicherte bei einem Unfall?	9
Artikel 21 - Medizinische Streitfälle	10
Artikel 22 - Was geschieht bei Vorerkrankungen oder bei vom Unfall unabhängigen Verschlechterungen des Gesundheitszustands?	10
Artikel 23 - Endgültige Zahlung?	10
Artikel 24 - Welche Sanktionen gibt es?	10
Artikel 25 - Begünstigte der Vergütungen	10
Artikel 26 - Hat Securex die Möglichkeit, Ansprüche geltend zu machen?	10
Kapitel VI - Der Versicherungsschutz	11
Artikel 27 - Was sind die garantierten Leistungen?	11
Artikel 28 - Welche Kosten werden erstattet?	11
Kapitel VII - Diverse Bestimmungen	12
Artikel 29 - Wohnort der Vertragsparteien	12
Artikel 30 - Anerkennung der Satzungen	12
Artikel 31 - Gerichtsstand	12
Artikel 32 - Welches Gesetz ist anzuwenden?	12
Artikel 33 - Beschwerden?	12
Artikel 35 - Bekämpfung von Versicherungsbetrug	12

Definitionen

Securex

Securex Diverse Risiken Tervurenlaan 43, 1040 Brüssel, bei der der Versicherungsvertrag unterschrieben wird.

Versicherungsnehmer

Die natürliche oder juristische Person, die den Versicherungsvertrag unterzeichnet und sich verpflichtet, die Prämie zu bezahlen.

Versicherter

Die Person, auf deren Risiko sich der vereinbarte Versicherungsschutz erstreckt.

Begünstigter

Die Person, zu deren Vorteil die Versicherungsleistungen vorgesehen sind.

Unfall

Ein plötzliches und zufälliges, von außen auf den Körper wirkendes, Ereignis, bei dem der Versicherte unfreiwillig einen körperlichen Schaden davonträgt.

Gesetz

Die belgische Gesetzgebung zu Arbeitsunfällen im Privatsektor, die zum Zeitpunkt des Unfalls gültig ist, sowie alle entsprechenden Erweiterungen, Änderungen und Durchführungsbestimmungen.

Konsolidierung

Die Feststellung durch den Vertrauensarzt, dass sich der medizinische Zustand des Versicherten nach einem bestimmten Datum nicht mehr ändern wird.

Terrorismus

Eine illegal organisierte Aktion oder Bedrohung durch eine Aktion mit ideologischem, politischem, ethnischen oder religiösem Hintergrund, individuell oder in der Gruppe ausgeführt, wobei auf Personen Gewalt ausgeübt wird oder der wirtschaftliche Wert materieller oder immaterieller Güter komplett oder teilweise vernichtet werden. Sei es um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Unsicherheit zu schaffen oder um die Regierung unter Druck zu setzen oder um den Verkehr oder die normale Arbeit eines Dienstes oder eines Unternehmens zu behindern. Der Kriegszustand fällt nicht unter diesen Begriff.

Kapitel I Gegenstand und Umfang der Versicherung

Artikel 1 - Was ist der Gegenstand der Versicherung?

Der Versicherungsvertrag gewährleistet, gemäß seinen Allgemeinen und Besonderen Bedingungen, die Zahlung der vorgesehenen Leistungen bei einem Unfall mit Personenschaden, der dem angegebenen Versicherten während und durch Ausübung seiner angegebenen Berufstätigkeit oder in seiner Freizeit passiert.

Artikel 2 - Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsvertrag gilt weltweit, sofern der Versicherte seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Belgien hat.

Artikel 3 - Werden unter anderem als Unfall angesehen:

1. Gelenkverletzungen oder Muskelfaserrisse infolge einer plötzlichen und anormalen Kraftanstrengung, sofern diese unmittelbar auftreten.
2. Tetanus, Wundinfektionen oder Blutvergiftungen, die eine direkte Folge eines versicherten Unfalls sind.
3. Blutvergiftungen, verursacht durch:
 - die glaubwürdig nachgewiesene unfreiwillige Einnahme von giftigen oder ätzenden Stoffen, die nicht zur Einnahme bestimmt sind
 - die glaubwürdig nachgewiesene kriminelle Tat eines Dritten.
4. Die Folgen durch einen unfreiwilligen Fall ins Wasser sowie Ertrinken durch Unfall.
5. Die Folgen von klimatischen Einflüssen, denen der Versicherte als Folge eines gedeckten Unfalls ausgesetzt ist.
6. Die Verletzungen infolge von Anschlägen oder Überfällen, denen der Versicherte zum Opfer fällt, sofern nicht nachgewiesen ist, dass das Opfer aktiv daran teilgenommen hat.
7. Die Verletzungen oder der Tod infolge von Rettungsarbeiten an Personen oder Gütern.

Artikel 4 - Zusätzlicher Versicherungsschutz

Ebenfalls gedeckt sind Unfälle, die sich im Ausland ereignen:

- a) Infolge von oder bei Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Überschwemmungen und anderen Naturkatastrophen, die den Versicherten überraschen.
- b) Infolge von Vorfällen, wie (un-) erklärtem Krieg, Bürgerkrieg, Aufstand oder inneren Unruhen, an denen der

Versicherte nicht beteiligt ist – weder aktiv noch als Anstifter – und die ihn während eines Aufenthalts im Ausland überraschen. Die Deckung gilt bis zum 14. Tag um 24 Uhr ab dem Tag, an dem das Ereignis ausgebrochen ist.

Artikel 4bis - Terrorismus

§ 1. Deckungsumfang

Durch Terrorismus verursachte Schäden sind gedeckt. Securex ist Mitglied der gemeinnützigen Organisation TRIP (Terrorism Reinsurance and Insurance Pool). Gemäß Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung von Terrorschäden, ist die Erfüllung aller Verpflichtungen für Versicherungsunternehmen, die Mitglieder von TRIP sind, auf 1 Milliarde Euro pro Kalenderjahr begrenzt. Dies gilt für alle im Kalenderjahr aufgetretenen Schäden, die als Folge von terroristischen Vorfällen anerkannt sind. Dieser Betrag wird jedes Jahr am 1. Januar der Entwicklung des Indexes für Verbraucherpreise angepasst, wobei der Index vom Dezember 2005 als Basis gilt. Im Falle einer gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Änderung dieses Basisbetrags gilt der geänderte Betrag automatisch ab der darauffolgenden Fälligkeit, sofern der Gesetzgeber nicht ausdrücklich eine andere Übergangsregelung vorsieht.

Übersteigt die Summe der berechneten oder veranschlagten Vergütungen den Betrag im vorigen Absatz, wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewendet: die zu zahlenden Vergütungen werden auf den im vorigen Absatz genannten Betrag oder auf die für das Kalenderjahr noch verfügbaren Mittel für auszahlende Leistungen begrenzt.

§ 2. Regelung für die Auszahlung

Gemäß Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung von Terrorschäden beschließt die Kommission, ob ein Ereignis der Definition von Terrorismus entspricht. Damit der in § 1 dieses Artikels genannte Betrag nicht überschritten wird, legt der Ausschuss spätestens 6 Monate nach dem Vorfall den Prozentsatz der Vergütung fest, die durch die Versicherungsunternehmen, die Mitglied bei TRIP sind, infolge des Vorfalls zu zahlen ist. Der Ausschuss kann den Prozentsatz anpassen. Spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr, in dem das Ereignis eingetreten ist, trifft der Ausschuss eine endgültige Entscheidung über den auszahlenden Prozentsatz der Vergütung.

Der Versicherte oder der Begünstigte können gegenüber dem Versicherungsunternehmen erst Anspruch auf Schadenersatz erheben, nachdem der Ausschuss den Prozentsatz festgelegt hat. Das Versicherungsunternehmen zahlt den versicherten Betrag gemäß dem von der Kommission festgelegten Prozentsatz aus. Falls der Ausschuss den Prozentsatz senkt, gilt die Senkung der Vergütung weder für bereits ausgezahlte Vergütungen noch für anstehende Leistungen, für die das Versicherungsunternehmen dem Versicherten oder dem Begünstigten bereits eine Entscheidung mitgeteilt hat. Falls

der Ausschuss den Prozentsatz erhöht, gilt die Erhöhung der Vergütung für alle angegebenen Schadensfälle, die sich aus dem als Terrorismus anerkannten Vorfall ergeben. Die Tochtergesellschaften und die Muttergesellschaft werden, wie im Gesetz vom 7. Mai 1999 im Unternehmensgesetz definiert, als ein und derselbe Versicherungsnehmer angesehen. Dasselbe gilt für das Konsortium und die verbundenen Gesellschaften. Falls der Ausschuss feststellt, dass der in § 1 dieses Artikels genannte Betrag für die Erstattung aller erlittenen Schäden unzureichend ist oder falls er nicht über hinreichende Informationen verfügt, um zu beurteilen, ob der Betrag ausreicht, werden Schäden an Personen vorrangig ersetzt. Leistungen für moralischen Schaden werden erst nach allen anderen Vergütungen gezahlt. Alle in einem Königlichen Erlass festgelegten Beschränkungen, Ausschlüsse und/oder zeitliche Staffelungen bei der Erfüllung der Verpflichtungen durch das Versicherungsunternehmen kommen gemäß den im Königlichen Erlass vorgesehenen Modalitäten zur Anwendung.

§ 3. Risikoausschluss

Abweichend von Artikel 5 § 2 der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf nukleare Risiken werden im Fall von Terrorschäden nur die Schäden von diesem Vertrag ausgeschlossen, die durch Waffen oder Werkzeuge verursacht werden, die mittels Strukturveränderung des Atomkerns zur Explosion bestimmt sind.

Artikel 5 - Sonderfälle

§ 1. Militärische Aktivitäten

Die Garantie bleibt während militärischer Aktivitäten in Belgien zu Friedenszeiten bestehen, mit der Maßgabe, dass Unfälle, die zu den militärischen Tätigkeiten gehören, stets ausgeschlossen sind.

§ 2. Nukleare Risiken

Schäden, die direkt oder indirekt durch Änderungen des Atomkerns und/oder durch Radioaktivität verursacht werden, sind ausgeschlossen.

Gedeckt sind jedoch:

- Unfälle, die bei Gelegenheitsbesuchen auftreten, sofern der Versicherte nicht an einer Forschung oder Behandlung von radioaktiven Elementen teilnimmt;
- medizinische Bestrahlungen, die aufgrund eines gedeckten Unfalls erforderlich sind.

Artikel 6 - Welche Transportmittel sind gedeckt?

§ 1. Gedeckt sind Unfälle, bei denen der Versicherte:

- als Fahrer oder Beifahrer ein Transportmittel zu Land und zu Wasser nutzt;
- als Passagier in einem Flugzeug, Wasserflugzeug oder

Hubschrauber fliegt, die für den Personenverkehr zugelassen sind, sofern der Versicherte nicht Teil der Besatzung ist und während des Fluges keine berufliche Tätigkeit oder andere im Zusammenhang mit der Maschine oder dem Flug stehenden Tätigkeiten ausübt.

Das Verschwinden des Versicherten legt nicht die Vermutung nahe, dass ihm ein tödlicher Unfall zugestoßen ist. Von einem Tod durch Unfall wird jedoch ausgegangen, falls es nach drei Monaten, gerechnet vom Tag des Verschwindens des Transportmittels, worin sich der Versicherte befand, noch keine Spur von dem Transportmittel, seinem Fahrer oder einer der an Bord befindlichen Personen gibt.

§ 2. Ausgeschlossen sind Unfälle, bei denen der Versicherte:

- als Fahrer ein Transportmittel führt, das nicht den Bestimmungen des belgischen Gesetzes entspricht und wenn die Vorschriften zum Führen eines Fahrzeugs nicht beachtet werden, beispielsweise durch eine Person, die nicht das vorgeschriebene Mindestalter hat, durch eine Person, die keinen Führerschein hat oder durch eine Person, der die Fahrerlaubnis entzogen wurde
- als Fahrer ein Motorrad fährt (mit oder ohne Beiwagen), einschließlich Quads und alle ähnlichen Fahrzeuge, die nicht den offiziellen Kriterien von Motorfahrzeugen entsprechen, von mehr als 50 cc oder die auf horizontaler Strecke die Geschwindigkeit von 40 km pro Stunde überschreiten können.
- als Pilot ein Flugzeug fliegt
- als Pilot oder Passagier ein ULM, einen Drachenflieger oder ein Segelflugzeug benutzt.

Artikel 7 - Welche Sportarten sind gedeckt?

Gedeckt sind Unfälle, die sich bei der Ausübung von Sportarten als unbezahlter Amateur ereignen. Sportarten, die gegen Bezahlung ausgeübt werden, sind stets ausgeschlossen. Die Versicherung gilt nicht für Unfälle, die dem Versicherten bei der Teilnahme an (offiziellen oder nicht offiziellen) Wettkämpfen zustoßen, die zu einer Platzierung führen sollen oder zu einem Preis im Rahmen von nationalen, provinziellen Wettkämpfen, Firmenwettkämpfen o.ä..

Stets ausgeschlossen sind:

1. Die Teilnahme, selbst als unbezahlter Amateur, an Rugby, Eishockey, Kampf- oder Verteidigungssportarten (einschließlich Judo), Skispringen, Bobfahren, Rodeln und ähnlichen Sportarten, Polo, Höhlenforschungen, allen Sportarten oder Aktivitäten in Zusammenhang mit Luftfahrt und Fallschirmspringen (Passagiere bei Ballonfahrten sind hingegen gedeckt), Bergsteigen und Alpinismus, Wanderungen und Wintersportarten außerhalb von begehbaren und/oder offiziell ausgeschilderten Wegen, Kitesurfen und -boarden, Wakesurfen und -boarden, Pferderennen und Springturnieren, Tauchen, Rafting, Bungeespringen,

Kartfahren, Quad fahren sowie anderen besonders gefährlichen und wenig ausgeübten Sportarten.

2. Das Fliegen von Flugzeugen und die Nutzung als Pilot oder Passagier von ULMs, Segelflugzeugen, Drachenfliegern, Gleitschirmen und Parasailings.
3. Die Vorbereitung und das Training für Radrennen sowie die Teilnahme an Radrennen.
4. Die Verwendung als Pilot, Fahrer oder Passagier einer motorgetriebenen Maschine bei Wettbewerben oder Wettkämpfen oder bei Trainings oder Experimenten im Hinblick auf ähnliche Wettkämpfe.

Artikel 8 - Was führt zum Ausschluss der Garantie?

Securex ist nicht verpflichtet, Unfälle zu decken, die absichtlich verursacht wurden.

Ebenfalls nicht gedeckt sind:

1. Verletzungen, infolge einer aktiven Teilnahme an Anschlägen, Überfällen, terroristischen Taten, Zweikämpfen, Verbrechen im Allgemeinen oder Auseinandersetzungen, sofern es sich in den letzten beiden Fällen nicht um nachgewiesene Notwehr handelt.
2. Unfälle:
 - a) infolge von Vorfällen, wie (un-) erklärtem Krieg, Bürgerkrieg, Aufstand oder inneren Unruhen, mit Ausnahme der Fälle, wie in Artikel 4b der Allgemeinen Bedingungen angegeben;
 - b) die sich in Belgien infolge von oder bei Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Überschwemmungen und anderen Naturkatastrophen ereignen;
 - c) die durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten verursacht werden.

Als grobe Fahrlässigkeit gilt:

- wenn sich die Person unter Einfluss von Betäubungsmitteln (außer auf ärztliche Verordnung), im Zustand der Trunkenheit, der Alkoholvergiftung oder geistiger Verwirrung befindet;
- die Teilnahme an Wetten oder Herausforderungen, die ein Unfallrisiko bergen, die Ausführung von akrobatischen Übungen, sich freiwillig und unnötig einer außergewöhnlichen Gefahr auszusetzen;
- Selbstmord und Selbstmordversuch.

3. Krankheiten, außer wenn diese direkt auf einen durch die Police gedeckten Unfall zurückzuführen sind. Stets ausge-

geschlossen sind jedoch Gelbfieber, Malaria, Schlafkrankheit, auch wenn diese durch den Stich oder Biss von Insekten hervorgerufen werden.

Kapitel II Risikobeschreibung

Artikel 9 - Beschreibung des Risikos bei Abschluss des Vertrags

Der Versicherungsnehmer ist bei Abschluss des Versicherungsvertrags verpflichtet, alle ihm bekannten Umstände präzise anzugeben, die nach billigem Ermessen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch Securex haben können.

Die Versicherung ist folglich auf das Risiko begrenzt, welches auf der Basis der oben genannten Angaben im Versicherungsvertrag oder in den entsprechenden Zusätzen beschrieben ist.

§ 1. Vorsätzliches Verschweigen oder vorsätzlich unrichtige Angaben

Wenn das vorsätzliche Verschweigen oder vorsätzlich unrichtige Angaben zum Risiko dazu führen, dass Securex bei der Beurteilung des Risikos getäuscht wird, ist der Versicherungsvertrag nichtig. Die bis zu dem Zeitpunkt fälligen Prämien, an dem Securex vom vorsätzlichen Verschweigen oder von den vorsätzlich unrichtig gemachten Angaben Kenntnis erhält, stehen Securex zu.

§ 2. Nicht vorsätzliches Verschweigen oder nicht vorsätzlich unrichtige Angaben

Wenn Securex feststellt, dass versehentlich etwas verschwiegen oder versehentlich unrichtige Angaben gemacht wurden, bietet Securex an, den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem sie hiervon Kenntnis erhält, abzuändern. Diese Änderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem Securex von dem Verschweigen oder den unrichtigen Angaben Kenntnis erhält. Falls Securex den Beweis liefert, dass sie das Risiko nie versichert hätte, kann Securex den Versicherungsvertrag innerhalb derselben Frist kündigen. Falls der Vorschlag zur Vertragsänderung vom Versicherungsnehmer abgelehnt wird oder falls er ihn nach Verstreichen der Frist von einem Monat nach Erhalt dieses Vorschlags nicht akzeptiert hat, kann Securex den Versicherungsvertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen. Falls Securex den Versicherungsvertrag weder gekündigt noch innerhalb der oben genannten Frist eine Änderung vorgeschlagen hat, kann sich Securex danach nicht auf die ihr bekannten Fakten berufen.

§ 3. Eintritt eines Schadensfalls

a) Falls ein Schadensfall vor Inkrafttreten der Änderung oder Kündigung eintritt und falls das Verschweigen oder die unrichtig gemachten Angaben:

- dem Versicherungsnehmer nicht angelastet werden können, wird Securex die im Versicherungsvertrag vorgesehenen Leistungen zahlen;
- dem Versicherungsnehmer angelastet werden können, ist Securex nur zur Zahlung der Leistungen verpflichtet, die dem Verhältnis zwischen der bezahlten Prämie und der Prämie entspricht, die der Versicherungsnehmer hätte bezahlen müssen, falls er das Risiko ordnungsgemäß angegeben hätte;

b) Falls Securex bei einem Schadensfall den Beweis liefert, dass sie das Risiko, dessen tatsächliches Ausmaß durch den Schadensfall ans Licht kommt, in keinem Fall versichert hätte, beschränkt sich ihre Leistung auf die Rückerstattung der bezahlten Prämien

Artikel 10 - Verpflichtungen des Versicherten, falls sich das versicherte Risiko ändert

Securex ist innerhalb von 30 Tagen schriftlich von jeder das versicherte Risiko betreffenden Änderung in Kenntnis zu setzen.

Bei einer Änderung des Risikos können folgende Fälle auftreten:

§ 1. Verminderung des Risikos

Wenn sich das versicherte Risiko während der Laufzeit des Versicherungsvertrags wesentlich und dauerhaft in dem Maße verringert, dass Securex, falls dieses verminderte Risiko bei Abschluss des Versicherungsvertrags bestanden hätte, zu anderen Bedingungen versichert hätte, ist sie verpflichtet eine entsprechende Verringerung der Prämie zu gewähren, und zwar ab dem Tag, an dem sie Kenntnis von der Risikoverminderung erhält. Falls sich die Vertragspartner nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Versicherungsnehmer eine Verringerung beantragt hat, auf die neue Prämie einigen können, kann dieser den Versicherungsvertrag kündigen.

§ 2. Erhöhung des Risikos

Der Versicherungsnehmer ist während der Laufzeit des Versicherungsvertrages und unter den Bedingungen des Artikels 9 der Allgemeinen Bedingungen verpflichtet, neue Umstände oder Änderungen der Umstände anzugeben, die zu einer wesentlichen und dauerhaften Erhöhung des versicherten Risikos führen. Wenn sich das versicherte Risiko während der Laufzeit des Versicherungsvertrages in dem Maße erhöht, dass Securex, falls dieses erhöhte Risiko bei Abschluss des Versicherungsvertrags bestanden hätte, nur zu anderen Bedingungen versichert hätte, muss sie innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem sie Kenntnis von dieser Erhöhung erhält, die Änderung des Versicherungsvertrags vorschlagen, die rückwirkend ab dem Tag der Erhöhung gilt.

Falls Securex den Beweis liefert, dass sie das erhöhte Risiko

in keinem Fall versichert hätte, kann sie den Versicherungsvertrag innerhalb derselben Frist kündigen. Falls der Vorschlag zur Vertragsänderung vom Versicherungsnehmer abgelehnt wird oder falls er ihn nach Verstreichen der Frist von einem Monat nach Erhalt dieses Vorschlags nicht akzeptiert hat, kann Securex den Versicherungsvertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen. Falls Securex den Versicherungsvertrag weder gekündigt noch innerhalb der oben genannten Frist eine Änderung vorgeschlagen hat, kann sich Securex danach nicht auf eine Erhöhung des Risikos berufen.

§ 3. Eintritt eines Schadensfalls

Falls ein Schadensfall eintritt, bevor die Änderung des Versicherungsvertrages oder dessen Kündigung in Kraft getreten ist und falls der Versicherungsnehmer:

- a) die Verpflichtung gemäß § 2 dieses Artikels erfüllt hat, wird Securex die im Versicherungsvertrag vorgesehenen Leistungen zahlen.
- b) die Verpflichtung gemäß § 2 dieses Artikels nicht erfüllt hat und:
 - ihm die fehlende Meldung:
 - * nicht angelastet werden kann, wird Securex die im Versicherungsvertrag vorgesehenen Leistungen zahlen;
 - * angelastet werden kann, ist Securex nur zur Zahlung der Leistungen verpflichtet, die dem Verhältnis zwischen der bezahlten Prämie und der Prämie entspricht, die der Versicherungsnehmer hätte bezahlen müssen, falls die Erhöhung berücksichtigt worden wäre.
 - Securex den Beweis liefert, dass sie das erhöhte Risiko in keinem Fall versichert hätte, beschränken sich die Leistungen im Schadensfall auf die Rückerstattung aller bezahlten Prämien;
 - der Versicherungsnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat, kann Securex die Deckung ablehnen. Die Prämien, die bis zu dem Zeitpunkt fällig werden, an dem Securex Kenntnis von der betrügerischen Unterlassung erhält, stehen Securex als Schadenersatz zu.

Kapitel III Dauer des Vertrages

Artikel 11 - Wann tritt der Vertrag in Kraft?

Der Versicherungsschutz tritt an dem Datum in Kraft, das in den Besonderen Bedingungen festgelegt ist, sofern die Parteien den Versicherungsvertrag unterzeichnet haben und die erste Prämie bezahlt wurde.

Artikel 12 - Laufzeit des Vertrages

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Sofern sich nicht eine der Parteien mindestens drei Monate vor Ende des Versicherungsvertrages gemäß der in Artikel 14 § 2 vorgeschriebenen Weise dagegen

ausspricht, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr. Falls die Kündigung per Einschreiben erfolgt, muss diese mindestens drei Monate vor Vertragsende per Post versandt werden.

Artikel 13 - Änderung des Versicherten oder des Versicherungsnehmers

§ 1. Tod des Versicherten

Der Tod des Versicherten stellt von Rechts wegen das Ende des ihn betreffenden Versicherungsschutzes des Versicherungsvertrages dar.

§ 2. Tod des nicht versicherten Versicherungsnehmers

Beim Übergang des versicherten Interesses infolge des Todes des Versicherungsnehmers gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Halter des Interesses über. Der neue Halter des versicherten Interesses und Securex können jedoch den Versicherungsvertrag wie folgt kündigen: der Halter per Einschreiben innerhalb von drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Todesfall, Securex gemäß der in Artikel 14 § 2 der Allgemeinen Bedingungen vorgeschriebenen Form, innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem Securex von dem Todesfall Kenntnis erhält.

§ 3. Andere Möglichkeiten, die eine Änderung des Versicherungsnehmers zur Folge haben

Bei jeder Änderung der juristischen Form des Unternehmens des Versicherungsnehmers ist dieser verpflichtet, von seinem Nachfolger die Fortsetzung des vorliegenden Versicherungsvertrages zu verlangen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, wird der Versicherungsvertrag ab dem Tag der Änderung von Rechts wegen ausgesetzt und der Versicherungsnehmer oder seine Berechtigten sind verpflichtet, einen Schadenersatz zu zahlen, welcher der letzten Prämie eines kompletten Jahres entspricht, unbeschadet der fälligen Prämien.

Der neue Zustand wird durch die Unterzeichnung eines Zusatzes oder eines neuen Versicherungsvertrages bestätigt. Securex kann es jedoch ablehnen, den Versicherungsvertrag auf den Namen des Nachfolgers fortzusetzen und diesen kündigen, und zwar in der unter Artikel 14 § 2 der Allgemeinen Bedingungen genannten Form, innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem sie von der Änderung Kenntnis erhält.

Artikel 14 - Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages

§ 1. Der Versicherungsvertrag endet von Rechts wegen:

1. Mit dem Datum, an dem der Versicherungsnehmer seine Aktivitäten oder der Versicherte seine berufliche Tätigkeit einstellt.

2. Mit dem Datum, an dem der Versicherungsnehmer seinen Konkurs erklärt, die gerichtliche Liquidation oder ein Vergleich erfolgt oder ein entsprechender Antrag eingereicht wurde.
3. Am jährlichen Fälligkeitsdatum des Versicherungsvertrages, der auf den 70. Geburtstag des Versicherten folgt. Der Versicherungsvertrag bleibt für eventuelle andere Versicherte bestehen, die dieses Alter noch nicht erreicht haben.
4. Mit dem Datum, an dem der Versicherte verstirbt. Der Versicherungsvertrag bleibt für eventuelle andere Versicherte bestehen.

§ 2. Kündigungsmöglichkeiten

Die Kündigung des Versicherungsvertrages erfolgt per Einschreiben, per Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder durch Abgabe eines Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

§ 3. Möglichkeiten der Kündigung und ihr Inkrafttreten

Securex behält sich das Recht vor, den Versicherungsvertrag per Einschreiben zu kündigen:

1. Falls Informationen zum Risiko verschwiegen oder unrichtig angegeben wurden, gemäß den Bedingungen in Artikel 9 der Allgemeinen Bedingungen.
2. Falls sich das Risiko wesentlich und dauerhaft ändert, gemäß Artikel 10 der Allgemeinen Bedingungen.
3. Bei allen Änderungen des Versicherungsnehmers, wie in Artikel 13 § 2 und § 3 der Allgemeinen Bedingungen angegeben.
4. Bei Nichtbezahlung der Prämien, Zusatzprämien oder Zusatzkosten durch den Versicherungsnehmer, gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Bedingungen.
5. In allen Fällen, in denen Securex kraft der Allgemeinen Bedingungen Ansprüche gegenüber dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten geltend machen kann.
6. Nach jeder Unfallmeldung und spätestens innerhalb eines Monats nach Bezahlung oder Ablehnung der Vergütungsleistung. Dem Versicherungsnehmer steht dasselbe Recht zu.
7. Falls der Versicherungsnehmer einer im Versicherungsvertrag festgelegten Verpflichtung nicht nachkommt, tritt die Kündigung um 24 Uhr in Kraft, und zwar nach Verstreichen einer Frist von:
 - 15 Tagen ab dem Tag, nachdem ein Einschreiben zugestellt oder bei der Post abgegeben ist und im Falle des § 3.4 dieses Artikels, mit der Maßgabe, dass diese Frist frühestens am ersten Tag der Aussetzung des Vertrages beginnt.
 - Einen Monat ab dem Tag, der auf die Abgabe des Einschreibens bei der Post folgt, in den anderen Fällen, mit Ausnahme der in § 1 dieses Artikels genannten.

Kapitel IV Die Prämien

Artikel 15 - Wie wird die Prämie berechnet?

Die Prämie ist ein Festbetrag und berechnet sich wie in den Besonderen Bedingungen des Versicherungsvertrages angegeben.

Sie erhöht sich um alle festgelegten oder festzulegenden Steuern, Abgaben, Rückerstattungen und Kosten, unter jeglicher Bezeichnung.

Artikel 16 - Wie wird die Prämie bezahlt?

Die Prämie ist im Voraus an dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Fälligkeitstag zu zahlen.

Sie stellt eine Holschuld dar und die Versendung der Zahlungsaufforderung an den Versicherungsnehmer ist gleichzusetzen mit der Vorlage einer Empfangsbestätigung, die am Wohnort, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Firmensitz eingeholt wurde.

Außer der ersten Prämie, die bei Inkrafttreten des Versicherungsvertrages zu zahlen ist, sind die späteren Prämien innerhalb von 30 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen.

Falls die Bezahlung der Prämie nicht direkt an Securex erfolgt, gilt die Bezahlung an den Versicherungsproduzenten, als Träger der von Securex ausgestellten Empfangsbestätigung, als schuldbefreiend.

Hierbei gilt entweder das Datum der Abgabe der Empfangsbestätigung oder das Datum, an dem die Prämie einem der Konten von Securex oder des beauftragten Produzenten gutgeschrieben wurde..

Artikel 17 - Was passiert, wenn die Prämie nicht bezahlt wird?

§ 1. Nichtbezahlung der Prämie

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 11 der Allgemeinen Bedingungen kann die Nichtbezahlung der Prämie am Fälligkeitsdatum zu einer Aussetzung der Deckung oder zur Kündigung des Versicherungsvertrages führen, sofern der Schuldner in Verzug gesetzt wurde. Für Unfälle, die sich während der Aussetzung der Deckung ereignen, gilt demzufolge kein Versicherungsschutz.

§ 2. Zahlungsaufforderungen

Die in § 1 erwähnte Inverzugsetzung erfolgt per Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder durch ein Einschreiben per Post.

Darin wird aufgefordert, die Prämie innerhalb der in der Inverzugsetzung genannten Frist zu zahlen. Die Frist darf nicht kürzer sein als 15 Tage ab dem Tag, nachdem das

Einschreiben zugestellt oder bei der Post abgegeben wurde.

In der Inverzugsetzung sind der Fälligkeitstag der Prämie sowie die Konsequenzen aus der Nichtbezahlung innerhalb der genannten Frist vermerkt.

§ 3. Inkrafttreten der Aussetzung der Deckung oder der Kündigung des Versicherungsvertrages

Die Aussetzung oder die Kündigung treten erst in Kraft, wenn eine Frist verstrichen ist, die nicht kürzer sein darf als 15 Tage ab dem Tag, nachdem das Einschreiben zugestellt oder bei der Post abgegeben wurde.

Wenn die Deckung ausgesetzt ist, wird diese bei Zahlung der ausstehenden Prämien durch den Versicherungsnehmer, gegebenenfalls um Zinsen erhöht, wieder aufgehoben.

Wenn Securex seine Verpflichtung der Deckung ausgesetzt hat, kann sie den Versicherungsvertrag kündigen, falls sie sich in der Inverzugsetzung das Recht hierfür vorbehalten hat; in diesem Fall tritt die Kündigung nach einer Frist in Kraft, die nicht kürzer als 15 Tage ab dem Tag der Aussetzung sein darf.

Falls sich Securex in der Inverzugsetzung nicht das Recht auf Vertragskündigung vorbehalten hat, kann die Kündigung nur durch eine neue Mahnung erfolgen, gemäß § 2.

§ 4. Folgen der Aussetzung hinsichtlich noch fälliger Prämien

Von der Aussetzung der Deckung bleibt das Recht von Securex unberührt, die zu einem späteren Zeitpunkt fälligen Prämien einzufordern, unter der Bedingung, dass der Versicherungsnehmer gemäß § 2 hierfür in Verzug gesetzt wurde. In diesem Fall erinnert die Inverzugsetzung an die Aussetzung des Versicherungsschutzes.

Das Recht von Seurex ist jedoch auf Prämien für zwei aufeinanderfolgende Jahre begrenzt.

§ 5. Verzugszinsen

Jede verspätete Zahlung der Prämie gibt Securex das Recht, ab dem Tag der in § 1 erwähnten Inverzugsetzung die gesetzlichen Zinsen zu berechnen, die jeweils entweder auf Verträge mit Privatpersonen oder auf Handelstransaktionen zwischen Unternehmen anzuwenden sind.

Artikel 18 - Was passiert bei Änderungen der Versicherungsbedingungen und der Tarife?

Falls Securex ihre Tarife erhöht oder die Versicherungsbedingungen ändert, hat sie das Recht, die Bedingungen ab dem nächsten jährlichen Fälligkeitsdatum zu ändern.

Falls der Versicherungsnehmer mindestens vier Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstag über die Änderung informiert wird, hat er das Recht, den Vertrag mindestens drei Monate vor dem Fälligkeitstag kündigen. In diesem Fall endet der

Vertrag am Fälligkeitstag.

Falls der Versicherungsnehmer weniger als vier Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstag über die Änderung informiert wird, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von drei Monaten, nachdem er von der Änderung in Kenntnis gesetzt wurde, zu kündigen. In diesem Fall endet der Vertrag nach einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach Abgabe des eingeschriebenen Kündigungsschreibens bei der Post, aber frühestens am nächsten jährlichen Fälligkeitstag, nachdem die Änderung bekannt gegeben wurde.

Die Kündigungsmöglichkeit im zweiten und dritten Absatz entfällt, wenn die Änderung des Tarifs oder der Bedingungen, aufgrund von Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften erfolgt.

Kapitel V Die Schadensfälle

Artikel 19 - Wann muss ein Unfall gemeldet werden?

Jeder Unfall, der einer versicherten Person passiert, muss Securex sofort – spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen – gemeldet werden, außer in Fällen höherer Gewalt.

Securex stellt dem Versicherungsnehmer das zu verwendende Formular zur Verfügung.

Falls möglich muss der Erklärung ein ärztliches Attest beigefügt werden, falls nicht muss dies so schnell an Securex geschickt werden.

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte müssen Securex unverzüglich alle nötigen Informationen zukommen lassen und die ihm gestellten Fragen beantworten, um die Umstände und den Umfang des Schadensfalls feststellen zu können.

Artikel 20 - Welche Verpflichtungen hat der Versicherte bei einem Unfall?

Der Versicherte, Opfer eines Unfalls, muss sich – sofort und so lange wie es sein Zustand erfordert – der erforderlichen medizinischen Behandlung unterziehen. Er darf den Besuch von Ärzten und Vertretern, die von Securex ernannt werden, in keinem Fall ablehnen und er muss die erforderlichen Untersuchungen vornehmen lassen, um seinen Zustand beurteilen zu können.

Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte wird, sofern dies sein Zustand zulässt, Securex alle Informationen oder Atteste hinsichtlich der Behandlung oder des Gesundheitszustands des Opfers, vor oder nach dem Unfall, übermitteln.

Der Versicherte muss den von Securex benannten Ärzten erlauben, die ärztlichen Untersuchungen in Belgien durch-

zuführen, auch wenn dies eine Aufnahme im Krankenhaus erfordert. Die Untersuchung kann zu jeder Zeit stattfinden, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach der durch Securex versandten Aufforderung. Die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen und die Aufnahme im Krankenhaus werden von Securex übernommen.

Jede Änderung in Bezug auf Grad oder Dauer der Invalidität sowie jede vollständige oder teilweise Wiederaufnahme der Berufstätigkeit durch den Versicherten muss Securex innerhalb von 8 Tagen gemeldet werden.

Artikel 21 - Medizinische Streitfälle

Falls keine gütliche Einigung zustande kommt, wird jeder eventuelle Streitfall zwischen den Parteien dem zuständigen Gericht vorgelegt. Bei einer Entscheidung des Schiedsgerichts wird die eventuelle Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien über den Grad der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit oder eine dauerhafte Invalidität oder über medizinische Fragen von einem Ärzteausschuss geschlichtet.

Hierzu beruft jede Partei einen Arzt, der sie bei der Expertise vertritt. Der Ausschuss schlichtet die Fragen endgültig und verbindlich. Falls es zwischen den beiden Ärzten zu keiner Einigung kommt, wird nach gemeinsamer Beratung ein dritter Arzt hinzugezogen. Wenn sich die beiden Ärzte nicht auf einen dritten Arzt einigen können, wird dieser auf Antrag der zuerst handelnden Partei durch den Präsidenten des Gerichts erster Instanz bestimmt, welches seinen Sitz am Wohnort des Antragstellers der gütlichen Einigung hat.

Dieses Ärztegremium trifft unter Berücksichtigung der vertraglichen Versicherungsbedingungen eine endgültige Entscheidung.

Jede Partei bezahlt ihrem Arzt ein Honorar; die Kosten und Honorare des dritten Arztes werden gemeinschaftlich getragen.

Artikel 22 - Was geschieht bei Vorerkrankungen oder bei vom Unfall unabhängigen Verschlechterungen des Gesundheitszustands?

Falls sich durch den vorherigen Gesundheitszustand oder eine zusätzliche Krankheit, die nicht direkt mit einem gedeckten Unfall im Zusammenhang steht, die Unfallfolgen verschlimmern, wird die Vergütung den Folgen entsprechen, die eine gesunde Person in einem normalen körperlichen Zustand gehabt hätte.

Artikel 23 - Endgültige Zahlung?

Jede endgültige Vergütung entbindet Securex von allen Verpflichtungen und die Parteien verzichten auf jede weitere Überprüfung, auch wenn sich der Zustand des Opfers zu einem späteren Zeitpunkt ändern sollte.

Artikel 24 - Welche Sanktionen gibt es?

Falls der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte eine der in den Artikeln 19 und 20 der Allgemeinen Bedingungen genannten Verpflichtungen nicht erfüllt und Securex dadurch Nachteile erleidet, kann sie, unbeschadet der Bestimmungen des zweiten nachfolgenden Absatzes, Anspruch auf eine Reduzierung ihrer Leistungen erheben, und zwar in Höhe des erlittenen Nachteils.

Securex kann die Deckung ablehnen, falls der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Begünstigte:

- den in den Artikeln 19 und 20 der Allgemeinen Bedingungen angegebenen Verpflichtungen in betrügerischer Absicht nicht nachgekommen ist,
- Securex vorsätzlich über die Bedeutung des Schadensfalles getäuscht oder den Schaden vorsätzlich vergrößert hat.

Securex haftet nicht, falls eine eventuelle Verschlimmerung der Unfallfolgen auf ein zu spätes Herbeirufen von ärztlicher Hilfe zurückzuführen ist oder auf die Ablehnung des Versicherten, sich der verordneten Behandlung zu unterziehen.

Artikel 25 - Begünstigte der Vergütungen

Die vertraglichen Vergütungen bei einem gedeckten Unfall werden wie folgt innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen geregelt:

a. Die Vergütungen für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit und dauerhafte Invalidität:
an das Opfer.

b. Die Vergütungen im Todesfall:

- Wenn die Vergütung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berechnet wird: an den Begünstigten, der durch dieses Gesetz vorgesehen ist;
- Wenn die Vergütung in den Besonderen Bedingungen in Form von Kapital festgelegt ist: an den Ehepartner, der weder gesetzlich noch von Tisch und Bett getrennt lebt; falls es keinen Partner gibt, an die gesetzlichen Erben des Opfers; ansonsten an den Versicherungsnehmer. Falls das Unfallopfer keinen einzigen dieser Berechtigten hinterlässt, wird Securex die Begräbniskosten an die Person zurückzahlen, die diese Kosten übernommen hat, und zwar in einer Höhe von maximal 1.900 €.

Opfer oder Begünstigten erfolgt gegen die Unterzeichnung einer Quittung, wobei auf jede Forderung im Rahmen zivilrechtlicher Haftung gegen den Versicherungsnehmer verzichtet wird.

Artikel 26 - Hat Securex die Möglichkeit, Ansprüche geltend zu machen?

Bei allen Vergütungen, die Securex bezahlen muss oder bereits bezahlt hat, tritt sie in allen Rechten und rechtlichen Forderungen der Versicherten oder von deren Berechtigten

gegenüber haftbaren Dritte(n) oder deren Versicherer(n) ein, ungeachtet der Tatsache, ob es eine gemeinschaftliche Haftung oder eine andere Haftung betrifft.

Die Versicherten oder deren Begünstigte dürfen daher ohne die vorherige Zustimmung von Securex nicht auf Entschädigung verzichten. Falls die Versicherten oder deren Begünstigte diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, darf Securex die Entschädigungsleistungen in Höhe des erlittenen Nachteils vermindern.

Kapitel VI Der Versicherungsschutz

Artikel 27 - Was sind die garantierten Leistungen?

Bei einem gedeckten Unfall werden die Vergütungen gemäß den Besonderen und Allgemeinen Bedingungen des Versicherungsvertrages berechnet und geregelt, mit der Maßgabe, dass:

§ 1 Die Vergütungen DEN GESETZLICHEN VORGESEHENEN GLEICHWERTIG SIND, die Rente bei Todesfall und dauerhafter Invalidität durch die Zahlung des Rentenskapitals ersetzt wird.

Das Kapital berechnet sich gemäß der in den Besonderen Bedingungen aufgeführten Tabelle.

§ 2 Die Vergütungen in den Besonderen Bedingungen in Form von KAPITAL festgelegt und folgende Bestimmungen berücksichtigt wurden:

1. Im Todesfall:

Das versicherte Kapital ist fällig, wenn sich der Todesfall als Folge eines gedeckten Unfalls ereignet, sei es sofort oder vor Konsolidierung des Gesundheitszustands des Unfallopfers.

2. Bei dauerhafter Invalidität:

Die Vergütung wird auf der Grundlage des endgültig anerkannten Zustands des Unfallopfers festgelegt, spätestens jedoch drei Jahre nach dem Tag des Unfalls.

3. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit:

Die tägliche Vergütung ist ab dem in den Besonderen Bedingungen genannten Tag zahlbar, höchstens bis zum 365. Tag nach dem Tag des Unfalls.

Diese Vergütung wird solange vollständig ausbezahlt, wie der Versicherte unfähig ist, seine Tätigkeit wiederaufzunehmen und wie er den Anweisungen seines behandelnden Arztes folgt. Sobald der Versicherte seine Tätigkeit teilweise wiederaufnehmen kann, wird die Vergütung entsprechend vermindert.

Die Vergütung für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit wird unbeschadet der Vergütung, die im Todesfall oder bei dauerhafter Invalidität fällig ist, ausbezahlt.

Eventuelle Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Grades der dauerhaften Invalidität oder der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit werden gemäß Artikel 21 der Allgemeinen Bedingungen beigelegt. .

Die in §1 und §2 vorgesehenen Vergütungen unterliegen folgenden Bedingungen:

- Die Folgen eines Unfalls, die eine bereits vorhandene Vorerkrankung verschlimmern, werden nur auf der Grundlage dieser Verschlimmerung vergütet und gemäß den vorgenannten Bedingungen berechnet.
- Bereits zuvor bestehende Vorerkrankungen von Gliedmaßen oder Organen, die nicht durch den Unfall betroffen sind, haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Invaliditätsgrades aufgrund des Unfalls.
- Der Grad der dauerhaften Invalidität wird gemäß der offiziellen belgischen Tabelle zur Invalidität aufgrund der bleibenden Beeinträchtigungen bemessen, ohne Berücksichtigung des Berufs oder der Tätigkeit des Unfallopfers.

Artikel 28 - Welche Kosten werden erstattet?

Die medizinischen und chirurgischen Kosten sowie die Kosten für Arzneimittel und Krankenhaus, die Kosten für Röntgenaufnahmen, Mechanotherapie, Massagen, erste orthopädische Hilfsmittel und Prothesen, die für die Behandlungen von Verletzungen erforderlich sind, die durch den Unfall herbeigeführt wurden und bis zum Tag der Regelung des Unfalls auftreten, jedoch höchstens für drei Jahre ab dem Tag nach dem Unfall, werden bis zur Höhe des Betrages erstattet, der in den Besonderen Bedingungen genannt ist.

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch Securex sind die Kosten für plastische Chirurgie in diesem Betrag bis zur Höhe von maximal 1.250 € inbegriffen, um die Folgen der Verletzungen aus dem Unfall zu vermindern.

Leistungen, auf die das Unfallopfer im Rahmen der sozialen Sicherheit Anspruch erheben könnte sowie Leistungen von anderen Versicherungen, die dieselben Kosten decken, werden von dem durch diesen Versicherungsvertrag garantierten Betrag abgezogen.

Die Erstattung der gedeckten Kosten erfolgt daher nach Vorlage der originalen Beweisdokumente, nachdem die Beträge gemäß der LIKIV-Tabelle für Arbeitsunfälle und soziale Sicherheit, vorbehaltlich späterer Änderungen, entsprechend abgezogen wurden.

Kapitel VII Diverse Bestimmungen

Artikel 29 - Wohnort der Vertragsparteien

Der Wohnort der Parteien ist gesetzlich festgelegt:

- für Securex die Adresse des Firmensitzes
- für den Versicherungsnehmer die im Vertrag angegebene Adresse oder die letzte offizielle Adresse, die Securex bekannt ist.

Wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ändert, muss er Securex umgehend seine neue Adresse mitteilen.

Anderenfalls gehen ihm alle Mitteilungen oder Zustellungen rechtsgültig an seine wie oben beschriebene Adresse zu. Um rechtsgültig zu sein, müssen die Mitteilungen und Meldungen, die für Securex bestimmt sind, an den Firmensitz oder an die im Versicherungsvertrag angegebene Adresse oder an die später von Securex mitgeteilte Adresse gerichtet sein.

Artikel 30 - Anerkennung der Satzungen

Der Versicherungsnehmer bestätigt, ein Exemplar der Satzungen Securex Diverse Risiken erhalten und diese zur Kenntnis genommen zu haben. Er erklärt, diesen uneingeschränkt zuzustimmen.

Artikel 31 - Gerichtsstand

Im Fall von eventuellen Streitigkeiten sind ausschließlich belgische Gerichte zuständig.

Artikel 32 - Welches Gesetz ist anzuwenden?

Dieser Vertrag unterliegt belgischem Gesetz.

Artikel 33 - Beschwerden?

Bei Beschwerden zur Anwendung der Bedingungen in diesem Versicherungsvertrag und zur Anwendung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über Landesversicherungsverträge wenden Sie sich bitte an:

- Securex Diverse Risiken - Reklamationen, Verenigde-Naties-laan 1, 9000 Gent, claims.insurance@securex.be, oder
- den Ombudsman der Versicherungen, de Meeûssquare 35, 1000 Brüssel, info@ombudsman.as

Die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, bleibt von einer solchen Beschwerde unberührt.

Artikel 35 - Bekämpfung von Versicherungsbetrug

Jeder Versicherungsbetrug oder Versuch eines Versicherungsbetrugs wird gemäß der geltenden Gesetzgebung sanktioniert und kann gegebenenfalls zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen. Zudem behält sich Securex das Recht vor, die Kosten für Untersuchungen und

Bearbeitung zurückzufordern.

Als Versicherungsbetrug gilt die Täuschung der Versicherungsgesellschaft bei Abschluss oder während der Laufzeit des Versicherungsvertrages oder bei der Meldung oder Abwicklung eines Schadensfalls, mit dem Ziel eine Versicherungsdeckung oder Versicherungsleistung zu erhalten.